- Öffentliche Bekanntmachung -

Verkaufsoffener Sonntag am 5. November 2023 für den Bereich der Innenstadt der Stadt Oldenburg

Die Stadt Oldenburg (Oldb) macht aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Absatz 1 NLöffVZG dürfen in dem Ortsbereich

 Innenstadt (innerhalb des Wallrings, einschließlich des Heiligengeist-Viertels bis hin zur Bahnüberführung Pferdemarkt)

am Sonntag, den 5. November 2023 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr anlässlich der Veranstaltung "Grünkohlsonntag"

geöffnet werden.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet.

Es wird gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Begründung

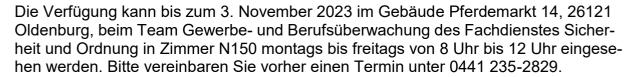
Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Absatz 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Die City-Management Oldenburg e.V. hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags für den 5. November 2023 von 13 bis 18 Uhr auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) beantragt.

Nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre und Auswertung der vorliegenden Unterlagen, entfaltet die anlassgebende, traditionelle Saisoneröffnungsveranstaltung "Grünkohlsonntag" für sich genommen eine ausreichende Ausstrahlungswirkung für den Ortsbereich "Innenstadt" und entspricht damit dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anlass nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NLöffVZG.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung auf dem Rathausmarkt mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen innerhalb der Innenstadt.





Auflösende Bedingung

Die Zulassung der Sonntagsöffnung entfällt, wenn die anlassgebende Veranstaltung "Grünkohlsonntag" selbst entfällt.

Vorbehalt des Widerrufs und Nebenbestimmung

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der zugelassenen Sonntagsöffnung und einer damit verbundenen Gesundheitsgefährdung. Ebenfalls bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen vorbehalten.

<u>Hinweise zu Arbeitsschutzregelungen:</u>

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Oldenburg, den 23. März 2023

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister



Der Tag der Bereitstellung ist der 23. März 2023

